
Antragsteller

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon

e-Mail

Stadtwerke Warstein
Am Hillenberg 2

59581 Warstein

Antrag auf Herstellung – Änderung eines Hausanschlusses

Für mein Grundstück, Gemarkung _____, Flur _____

Flurstück (e) _____, Straße/Haus-Nr. _____

beantrage ich die Herstellung – Änderung eines Hausanschlusses.

Auf meinem Grundstück sollen folgende Entnahmestellen installiert werden
(wegen der Anschlussgrößen bitte genau angeben):

| | |
|--|--|
| _____ Zapfstelle (n) $\frac{3}{8}$ " stark | _____ WC-Anlage (n) mit Druckspüler ___" stark |
| _____ Zapfstelle (n) $\frac{1}{2}$ " stark | _____ Badeanlage (n) |
| _____ Zapfstelle (n) ___" stark | _____ Heizungsanlage (n) (Warmwasserkreislauf) |
| _____ WC-Anlage (n) mit Spülkasten | _____ sonstige Entnahmestelle (n) |

Die Inneneinrichtung ab Hauptabsperrhahn wird durch einen selbständigen Sanitär-Installateur fachgerecht durchgeführt.

Die Kosten der Herstellung – Änderung des Hausanschlusses einschließlich der Erdarbeiten und Wiederherstellung der Straßenoberfläche übernehme ich in voller Höhe.

Dem Antrag füge ich bei (je 2-fach):

- a) einen katastergerechten Lageplan des Grundstückes mit eingezeichneten Gebäuden im Maßstab 1 : 500 mit Angabe der Grundstücksgröße;
- b) einen Grundriss der Geschosse im Maßstab 1: 100;
- c) einen Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlagen (Wasserverbrauchsanlagen)

Für den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Wasserversorgungsanlage gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage –Wasserversorgungssatzung- und die hierzu erlassene Beitrags- und Gebührensatzung, deren wesentlicher Inhalt nachstehend aufgeführt ist:

1. Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, besteht ein Anspruch auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nur, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die der Stadt entstehenden Mehraufwendungen und –kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.
2. Der Anschluss an die Straßenleitungen bis einschließlich des Absperrventils hinter dem Wasserzähler wird von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmer hergestellt, erneuert, geändert, unterhalten und beseitigt.
3. Der Anschlussnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
4. Während der Bauzeit sind die Straßenkappen von Ventilen, Schiebern und Hydranten von Baumaterial freizuhalten.
5. Sofern Druckspüler eingebaut werden, ist bei deren mangelhafter Wirkungsweise infolge zu geringen Druckes ein Rückgriff auf das Wasserwerk nicht möglich.
6. Der Wasserzähler wird vom Wasserwerk installiert. Die Wandfläche, an der der Wasserzähler angebracht wird, muss nach Anweisung des Wasserwerkes mit einem glatten Putz versehen sein. Der Wasserzähler ist vor Frost zu schützen. Zur Vermeidung von Frostschäden kann der Zähler auf Antrag ausgebaut werden. Die Kosten für Aus- und Einbau trägt der Abnehmer.
7. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtung der Stadt, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.
8. Die Hausinstallationsanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften der Wasserversorgungssatzung der Stadt und anderen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B: DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) tragen.
9. Die Stadt schließt die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzt sie in Betrieb.

Die hiermit angeforderten personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz von Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen –DSGNW-) zum Zwecke der maschinellen Rechnungsschreibung in Dateien gespeichert.

_____, den _____

(Unterschrift des Antragstellers)